

Der Rat der Stadt Bornheim hat am gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch die Änderung des Bebauungsplanes Ro 15 beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

Vertretung

Erster Beigeordneter

siehe 1. Entwurf

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 15 ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den

Bürgermeister

siehe 1. Entwurf

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 15 mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

Vertretung

Erster Beigeordneter

siehe 1. Entwurf

Dieser Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 15 ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 15 mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegt. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 15 ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden.

Der Plan ist hiermit ausgefertigt.

Bornheim, den

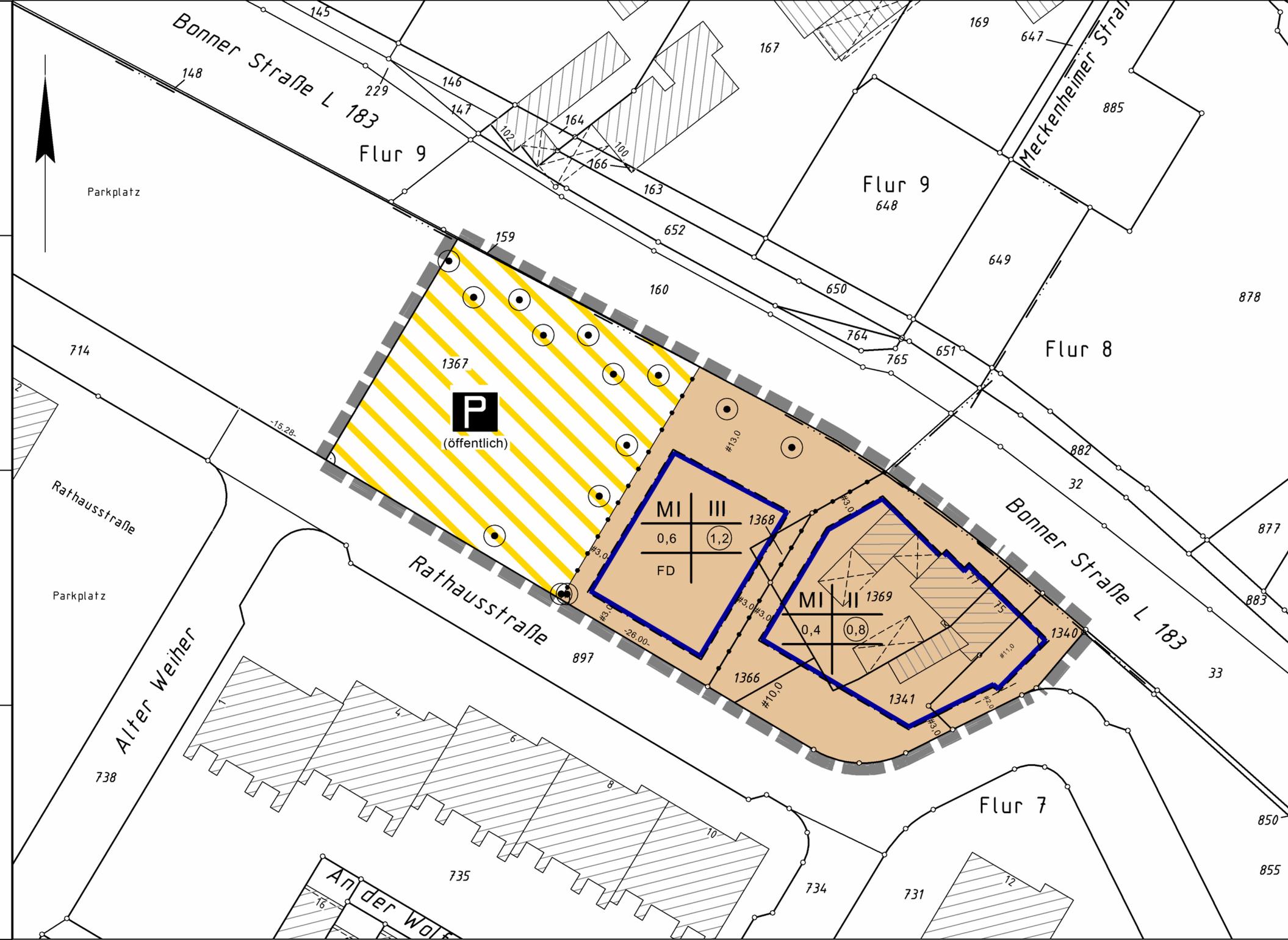
Bürgermeister

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 15 durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bornheim, den

Bürgermeister

Hinweis:
Zu dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 15 gehört ein Textteil und eine Begründung.



Für den Planentwurf

Dezernat II	Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung
Bornheim, den	Bornheim, den
Erster Beigeordneter	Fachbereichsleiter

Allgemeine Darstellung

	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	vorhandene Bebauung
	parallele Gerade

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage 14.07.2009) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

Bonn, den

Dipl.-Ing. G. Langendonk, ÖbVI
Steinerstraße 52, 53225 Bonn
Fon: 0228/42135-0, Fax: 0228/42135-10
eMail: info@vermessung-langendonk.de

Nutzung • Bauweise • Begrenzungslinien

<p> Geltungsbereich des Bebauungsplanes</p> <p> Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)</p> <p> Parkplatz</p> <p> Mischgebiet</p> <p>II maximal zwei Vollgeschosse</p> <p>III maximal drei Vollgeschosse</p>	<p> Baugrenze</p> <p> Abgrenzung unterschiedlicher Art und Nutzung</p> <p>0,4 Grundflächenzahl (GRZ)</p> <p>(1,2) Geschossflächenzahl (GFZ)</p> <p>FD nur Flachdächer zulässig</p> <p> Erhaltung von Bäumen (Krone unmaßstäblich)</p>
---	---

Bebauungsplan Ro 15
2. Änderung -2. Entwurf-

in der Ortschaft Roisdorf

Gemarkung: Roisdorf • Flur: 7

Maßstab 1:500

Stand: 08.09.2011

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),
Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256)
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.